

15/SN - 195/ME

Österreichischer Schuldnerschutz
ARGE Schuldnerhilfe
Bischofstraße 7
4020 Linz
Tel: 0732/793421

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

| |
|--|
| OÖ p1 - GE 3 fr Datum: 30. SEP. 1992 Vor: 1. Okt. 1992 Ba |
|--|

Linz, 29.9.1992

H. Baumg

Betrifft: Stellungnahme zu Entwurf der Konkursordnungsnovelle 93

Der Verein Österreichischer Schuldnerschutz - Arge Schuldnerhilfe erlaubt sich, Ihnen seine Stellungnahme zu zit. Entwurf beiliegend in 25-facher Ausfertigung zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

H. W. Grohs
(Dr. Hans) W. Grohs,



Österreichischer Schuldnerschutz**ARGE Schuldnerhilfe****Bischofstraße 7****4020 Linz****Tel: 0732/793421 DW 24**

| |
|--|
| 1. ... Datum: 30. SEP. 1992 Verfügt: |
|--|

**Stellungnahme zum Entwurf
 Konkursordnung-Novelle 1993**
A. Bauer

- 1) Allgemeines
 - Sozialversicherungsträger
- 2) Verhältnis: Schuldnerberatung - "Vergleichsverfahren beim Landeshauptmann"
- 3) vertragliche Pfandrechte § 12a KO
- 4) Abschöpfungsverfahren
 - Dauer
 - Antrag auf Beendigung bei Erreichen der Quote nach § 141 Z.3
- 5) Verfahrenskosten/Pauschalierung
- 6) Formblätter
- 7) Übergangsbestimmungen

1) Allgemeines

Seit 1989 arbeiten in der ARGE Schuldnerhilfe sämtliche Beratungsstellen in Österreich, die ausschließlich oder überwiegend Schuldnerberatung anbieten, zusammen. (dzt. 17 Einrichtungen)

1991 wurde der Verein Österreichischer Schuldnerschutz-ARGE Schuldnerhilfe als Dachverband der österreichischen Schuldnerberatungsstellen und Interessensvertretung der Mitarbeiter gegründet.

Die gesetzliche Regelung der "Privatinsolvenz" halten wir seit Jahren sozialpolitisch für überfällig.

Zur Verminderung der Ursachen und Folgen der privaten Überschuldung ist der nun vorliegende Entwurf grundsätzlich sehr geeignet und zu begrüßen.

Wenn es auch im internationalen Vergleich schuldnerfreundlichere Lösungen gibt, so bringt das vorgeschlagene "mehrstufige" Verfahren als "Paket" (aber nur als solches) ein Optimum an Konfliktregelungsmöglichkeiten für Schuldner und Gläubiger.

- Sozialversicherungsträger

Die Novelle beabsichtigt außergerichtliche Lösungen zu forcieren. In der überwiegenden Anzahl der Fälle werden die Gläubiger im außergerichtlichen Verfahren mehr bekommen als im Zwangsausgleich und da mehr als im Abschöpfungsverfahren.

Derzeit können die Sozialversicherungsträger einer außergerichtlichen Lösung nicht zustimmen. Auch im Sinn einer schonenden Verwaltung der Beitragsgelder ist eine diesbezügliche Änderung (auch im Interesse der Sozialversicherungsträger) notwendig.

2) Schuldnerberatung - Vergleichsverfahren vor dem Landeshauptmann

Da der Bereich der finanztechnischen und rechtlichen Beratung neben dem sozialarbeiterischen und haushaltspädagogischen Ansatz nur einen Teil unserer Arbeit ausmacht, halten wir die Trennung von "Vergleichsverfahren" und Schuldnerberatung wie vorgesehen für notwendig und zweckmäßig. (Vgl. Entwurf S 107 zu § 213ff)

Die gesetzliche Möglichkeit (§ 212) die die Schuldnerberatung im Vergleichsverfahren (sowie im Verfahren 1. Instanz) als Antragsberechtigte erhält, gewährleistet, daß keine Überfrachtung der sog. "Schlichtungsstellen" mit den typischen arbeitsintensiven Aufgaben einer Schuldnerberatung (wie z.B. Erhebung der Gläubiger, Überprüfung der Leistungsfähigkeit und Motivation der Schuldner...) erfolgen wird.

Die "Schlichtungsstelle" kann daher mit geringerem Personalaufwand als in den Erläuterungen (vgl. S 49) vorgesehen, das ihr zugeordnete Verfahren relativ automatisiert erledigen. (vgl. §§ 214 u. 215)

Es könnte lediglich in der Anfangsphase zu einem stärkeren Andrang kommen. Die einzelnen Anträge sind allerdings nur auf grobe Mängel zu überprüfen (§ 215) und sodann den Gläubigern zuzustellen. Sanierungspläne und Vergleichsvorschläge werden nicht erst von oder vor der "Schlichtungsstelle" erarbeitet!

In jedem Fall ist das Vergleichsverfahren vor dem Landeshauptmann für den Schuldner aus psychologischen-, aus Kostengründen für Schuldner und Gläubiger, sowie aus verfahrensökonomischen Überlegungen (Zeitfaktor/Überlastung der Gerichte) unverzichtbar und wird dazu beitragen, wesentlich mehr außergerichtliche Lösungen zu erzielen.

3) vertragliche Pfandrechte:

§ 12a enthält eine unterschiedliche Behandlung gerichtlicher und vertraglicher Pfandrechte.

Wir befürchten einen erzwungenen "Wettlauf" der Gläubiger

- um das Pfandrecht schon bei Vertragsabschluß
- um den Rang beim Arbeitgeber, womit diese

wiedereinmal als "unbeteiligte" Dritte unter verstärkten rechtlichen Druck kommen.

- darüber wird die Berechnung der einzelnen Vergleichsquoten/beträge für Schuldner und Gläubiger unübersichtlicher und die Entscheidung zur Zustimmung oder Ablehnung schwieriger.

Die vertraglichen Pfandrechte müssen wie die gerichtlichen mit Konkurseröffnung erlöschen.

4) Abschöpfungsverfahren

Das Abschöpfungsverfahren ist nach unserem Verständnis das Herz der KO-Novelle und die ultima ratio, wenn die "Vorstufen" nicht greifen. Es gewährleistet letztlich, daß auch leistungs- und einkommensschwache Personen (größere Familien, Alleinerziehende, Pensionempfänger...) vor nicht zielführenden Exekutionen geschützt werden und ein entlastendes Insolvenzverfahren in Anspruch nehmen können.

Die Gerichte und nicht die Gläubiger haben richtigerweise nach zwingenden Voraussetzungen und nach Billigkeit zu entscheiden.

Deshalb ist auch der Gläubigerschutz gerade bei der Abschöpfung stark ausgeprägt. (§ 183(2) Masseverwalter und Konkursgläubiger sind vor Beschlußfassung zu vernehmen; § 184 Einleitungshindernisse, § 191 Obliegenheiten während der Laufzeit der Abschöpfung; § 192 Antragsmöglichkeit auf Einstellung; § 197 Antrag auf Widderruf bis ein Jahr nach Ende der Bewilligung der Restschuldbefreiung.

- Dauer der Abschöpfungsperiode:
7 Jahre sind auch unter Berücksichtigung, daß vom Leben am Existenzminimum nicht nur der Schuldner sondern zudem seine Angehörigen (Kinder!) betroffen sind, ein für die Motivation und Perspektive zu langer Zeitraum. Eine Konsolidierung kann frühestens nach Ende der Abschöpfung beginnen.

Eine Reduzierung von 7 auf maximal 5 Jahre wäre dringend angebracht.

- Dem Schuldner sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, daß er im Rahmen der Abschöpfung bei Erfüllung der Mindestquote wie sie im Zwangsausgleich § 141 Z. 3 für natürliche Personen vorgesehen ist, jederzeit einen Antrag auf Einstellung des Verfahrens stellen kann.

5) Verfahrenskosten/Pauschalierung

Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens sollten mit einheitlichen Pauschalbeträgen festgesetzt werden.

Die Berechnung der Gesamtkosten (Quote inkl. Nebenkosten/Zahlungsplan) wird für Schuldner und Gläubiger vereinfacht.

6) Formblätter

Für die im Vergleichsverfahren und im Verfahren erster Instanz vorgesehenen Vermögensverzeichnis, Zahlungsplan und Gläubigerverzeichnis möge auf eine für "Durchschnittsverbraucher" leicht lesbare, einfache und besonders übersichtliche Form geachtet werden.

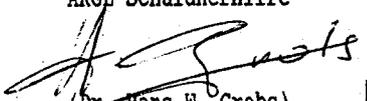
7) Übergangsbestimmungen

Der von manchen Banken und deren Vertretern öffentlich geäußerte Wunsch, nur Schulden, die nach Inkrafttreten der Novelle eingegangen werden, zu berücksichtigen, ist absurd.

Erst eine Rückwirkung auf bestehende Schulden macht die Sinnhaftigkeit der Novellierung aus. Eine Differenzierung würde die Arbeit und somit die Entschuldung von Privatpersonen sowohl im Bereich der Schuldnerberatungsstellen als auch im Vergleichs- und Gerichtsverfahren durch höchst komplizierte und praktisch nicht handhabbare Verschuldenskonstellationen verunmöglichen.

Wir unterstützen die Übergangsbestimmungen in dieser Form.

Für die Arbeitsgruppe der
ARGE Schuldnerhilfe


(Dr. Hans W. Grohs)

